jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/27 14Os36/93, 12Os85/17t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1993

Norm

StPO §72
StPO §277

Rechtssatz

Eine vom Gesetz dem Vorsitzenden in sein pflichtgemäßes Ermessen gelegte (und hier vom Staatsanwalt ausdrücklich beantragte) Maßnahme - Verhaftung eines Zeugen - kann nicht den Anschein der Befangenheit des Gerichtes begründen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 36/93
  Entscheidungstext OGH 27.04.1993 14 Os 36/93
- 12 Os 85/17t
  Entscheidungstext OGH 16.11.2017 12 Os 85/17t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0096683

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at